Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wittwen- und Waisenfond

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Bereits für die Budgetjahre 1872 und 1873 hat der Staatsbeitrag zu dem Pensionsfond von 69,000 fl. auf 80,000 fl. erhöht werden müssen und steht, auch wenn die Pensionssätze die bisherigen bleiben, ein Anwachsen desselben bis auf etwa 105,000 fl. in ziemlich naher Aussicht.

d. Versorgung der Wittwen- und Waisen der Volksschullehrer.

1. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält
   a) das Gnadenquartal, d. h. für das erste auf den Todestag des Lehrers folgende Vierteljahr das darauf fallende Betreffniß seines Einkommens, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Kosten der Dienstverwaltung zu bestreiten. Die Wittwe eines pensionirten Lehrers erhält das Gnadenquartal von dessen Ruhegehalt.
   b) vom Todestag ihres Mannes an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt.
2. Für die ehelichen Kinder eines Hauptlehrers, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das 18. Lebensjahr und die Mädchen das 16. Lebensjahr überschritten haben, erhält die Wittwe (Mutter) einen Erziehungsbeitrag von je 20 % ihres Wittwengehalts für jedes Kind bis zu der erwähnten Altersgrenze.
3. Die ehelichen Kinder eines verstorbenen Hauptlehrers erhalten
   a) gemeinschaftlich das Gnadenquartal, wenn sie beim Absterben des Vaters mutterlos waren und
   b) einen Nahrungsgehalt von je 30 % des Wittwengehalts, wenn sie mutterlos sind oder werden und so lange sie die obenbezeichnete Altersgrenze nicht erreicht haben.
4. Der Wittwengehalt wird nach Verhältniß der Zahlungsfähigkeit des Wittwen- und Waisenfonds, im Uebrigen aber für alle Wittwen gleichmäßig, durch Regierungsverordnung festgesetzt. Er beträgt zur Zeit jährlich 100 fl.
5. Der Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond wird unter der unmittelbaren Leitung des Oberschulraths verwaltet. Er umfaßt die früher konfessionell oder nach Landesdistrikten getrennt gewesenen Wittwen- und Waisenfonds und bezieht einen Staatsbeitrag, sowie regelmäßige Beiträge der Lehrer.
6. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, ist zu den gesetzlichen Beiträgen verpflichtet und hat zu bezahlen
   a) jährlich von jedem Gulden seines festen Einkommens (fester Gehalt, Gehaltszuschlag, Personalzulage, garantirtes Schulgeld und Wohnungsanschlag) 1½ Kreuzer. Höher als mit 650 fl. wird Niemand beigezogen;
   b) einmalig (als Aufnahms- oder Meliorationstaxe) vom Gulden seines festen Einkommens resp. der Aufbesserung desselben bis zur Maximalgrenze 9 Kreuzer.
7. Pensionirte Lehrer haben den laufenden Beitrag von ihrem Ruhegehalt zu entrichten. Auch die mit den Rechten eines Volksschullehrers oder Reallehrers an anderen Lehranstalten angestellten Lehrer sind Mitglieder der Wittwenkasse. Vom Dienst ausgetretene Lehrer können Mitglieder bleiben, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren und den höchsten Beitrag (also aus 650 fl.) entrichten.

Folgendes sind die Hauptergebnisse der Rechnung des Wittwen- und Waisenfonds vom Jahr 1871:

I. Einnahmen:		
1. Aus Grundstücken und Grundstockskapitalien	23,236 fl. 31 kr.	
2. Aufnahmstaxen	6,390 „ 19 „	
3. Jahresbeiträge der Mitglieder	30,491 „ 41 „	
4. Beitrag der Staatskasse	18,330 „ 9 „	
5. Sonstiges	9 „ 49 „	78,458 fl. 29 kr.
II. Ausgaben:		
1. Wittwengehalte	61,861 fl. 49 kr.	
2. Erziehungsbeiträge	5,399 „ 34 „	
3. Nahrungsgehalte	1,629 „ 10 „	
4. Verwaltungskosten und Sonstiges	2,282 „ 7 „	71,172 „ 40 „
Mehreinnahme		7,285 fl. 49 kr.